

# SATZUNG DES VfB LEISNIG E. V.





## A. Allgemeines

### §1 Name, Sitz, Allgemeines

- (1) Der Verein führt den Namen VfB Leisnig (Verein für Bewegungsspiele Leisnig) e.V.
  - (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Leisnig.
  - (3) Der Verein ist im Interesse seiner Mitglieder der Dachorganisation des Sportes im Freistaat Sachsen, dem Landessportbund Sachsen angehörig.
  - (4) Der Verein kann im Rahmen des Vereinszweckes Mitglied in Fachverbänden und Organisationen werden. Über den Beitritt und das Ausscheiden entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft in vorgenannten Verbänden kann zu jedem Zeitpunkt entsprechend den Satzungen beendet werden.
  - (5) Der VfB Leisnig ist parteipolitisch, weltanschaulich und rassistisch neutral.
  - (6) Die Vereinsfarben sind Rot- Weiß- Schwarz.
  - (7) Das Vereinslogo ist in den Vereinsfarben gehalten, enthält das Stadtwappen der Stadt Leisnig und den Vereinsnamen.
- Die Verwendung des Logos für jedweden Zweck bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

### §2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sportes.  
Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Rechtsgrundlagen

Die Satzung und die Ordnungen, Beschlüsse sowie Anordnungen, die von den Organen des Vereins in deren Zuständigkeit erlassen werden und nicht Bestandteil der Satzung sein müssen, sind für die Mitglieder verbindlich.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 5 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden; §2 (3) ist zu beachten.

## B. Mitgliedschaft

### § 6 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen und außerordentlichen aktiven Mitgliedern
- b) ordentlichen und außerordentlichen passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

(2) Außerordentliche Mitglieder sind

- a) Studenten und in Berufsausbildung befindliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder, die bei Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- c) Mitglieder, die ihren Wehrdienst oder Zivildienst ableisten
- d) Gastmitglieder

Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

(3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keinen aktiven Sport betreiben.

### § 7 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Ruf steht.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Beschränkt Geschäftsfähige bzw. Geschäftsunfähige, insbesondere Minderjährige, müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen, letztere verpflichten sich damit auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem, pflichtgemäßem Ermessen. Er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod des Mitgliedes, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

### § 8 Aufnahmefolgen

(1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

(2) Mit der Aufnahme wird die Aufnahmegebühr fällig.

(3) Jedes Mitglied erhält eine Mitgliederkarte und ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

Die Mitgliedskarte bleibt Eigentum des Vereins.

### § 9 Rechte der Mitglieder

(1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.

Fassung vom: 08.12.2015

## Satzung des VfB Leisnig e.V.

Die ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Die außerordentlichen aktiven und passiven Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung. Sie haben mit Ausnahme der Mitglieder über 18 Jahre kein aktives und passives Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand hat das Recht, die Spielberechtigung von Mitgliedern einzuschränken.

(5) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

### § 10 Pflichten der Mitglieder

(1) Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, aus Ordnungen, Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane sich ergebenden Pflichten zu erfüllen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen sowie sonstigen Interessen und Maßnahmen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

### § 11 Beitrag

(1) Alle ordentlichen und außerordentlichen aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.

(2) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt das Präsidium durch Beschluss fest. Der Vorstand ist vor der Beschlussfassung zu hören.

(3) Die Beitragserhebung von allen Mitgliedern soll im Lastschriftverfahren erfolgen. Für Gebühren, die auf nicht ausreichende Kontendeckungen zurückzuführen sind, haften die Mitglieder gegenüber dem Verein.

(4) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge stunden.

### § 12 Umlagen

(1) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.

(2) Die Regelung des § 11 (4) gilt entsprechend.

### § 13 Finanzgrundsätze

(1) Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Bei Notwendigkeit und wenn es die finanzielle Situation des Vereins erlaubt, können hauptamtliche, bezahlte Angestellte im Verein beschäftigt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

(2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Haushaltjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(3) Tätigkeitsvergütungen an den Vorstand sind zulässig. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, Aufwandsentschädigungen und Honorare in angemessener Höhe zu zahlen, deren Höhe er selbst festlegt. Die Festlegungen dazu werden in der Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins getroffen, die der Vorstand beschließt, sobald Bedarf dazu vorhanden ist. Der Vorstand ist berechtigt, dazu mit den betreffenden Personen schriftliche Verträge zu schließen. Die Höhe der Zahlungen und die Verträge werden durch den Vorstand mindestens einmal jährlich überprüft.

Fassung vom: 08.12.2015

## Satzung des VfB Leisnig e.V.

### § 14 Austritt

(1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum 30.06. bzw. 31.12. des Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens 4 Wochen vorher zugestellt worden sein.

Bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

(2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

(3) Die Mitgliedschaft ist erst dann beendet, wenn die Zahlungspflichten gegenüber dem Verein beglichen worden sind, die Mitgliedskarte und anderes Vereinseigentum zurückgegeben worden ist.

Kleidungsgegenstände werden in der Regel zum Zeitwert in Geld ersetzt, die Entscheidung über Rückgabe oder Ersatz trifft der Vorstand.

Im Zeitraum von der Austrittserklärung bis zur Beendigung der Mitgliedschaft ruht letztere.

### § 15 Ausschluss

(1) Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) schere Schädigung des Ansehen des Vereins
- c) grob unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung

(2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(4) Gegen den Beschluss des Ausschlusses steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht des Einspruches bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

(5) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

(6) Mit Inkrafttreten des Ausschlusses gilt § 14 (2,3) entsprechend.

## C. Organe des Vereins

### § 16 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Das Präsidium
- c) Der Vorstand
- d) Die Kassenprüfer
- e) Die Vereinsausschüsse

Fassung vom: 08.12.2015

## § 17 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Stimmübertragung ist unzulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung leitet der Präsident, in seiner Abwesenheit ein Vizepräsident. Sollte keiner dieser anwesend sein, so wird die Mitgliederversammlung von einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet, die Reihenfolge bestimmt sich nach § 21 (1).

(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich durch das Präsidium einberufen werden.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin unter Angabe von Veranstaltungsort, Tag, Beginn und Tagesordnung erfolgen. Die Einladung erfolgt durch Aushänge in den Schaukästen des Vereins.

(5) Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Präsidenten schriftlich einzureichen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung evtl. Ergänzungen der Tagesordnung bekanntzugeben.

In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit 2/3 Mehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

## § 18 Inhalt der Tagesordnung der Mitgliederversammlung

(1) Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr durch Präsidium, Vorstand und Kassenprüfer
- b) Beschlussfassung über den Haushaltplan des Vereins
- c) Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes
- d) Jeweils aller 3 Jahre: Wahl des neuen Vorstandes und aller 2 Jahre der Kassenprüfer

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über Ehrenmitgliedschaften.

## § 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unbeschränkt der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

(2) Sofern ein Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, erreicht diese keiner, so findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

(3) Abwesende können gewählt werden, sofern sie die Bereitschaft, das Amt anzunehmen, vorher schriftlich erklärt haben.

(4) Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt.

Geheime Abstimmungen finden statt, wenn dies der Vorstand oder mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

Wahlen müssen stets geheim durchgeführt werden.

## Satzung des VfB Leisnig e.V.

(5) In der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung zu berufenen Mitglied zu unterzeichnen.

### § 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Das Präsidium ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund berechtigt.

(2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder muss das Präsidium unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Darüber hinaus gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

### § 21 Das Präsidium

(1) Das Präsidium des Vereins besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.

(2) Der Verein wird durch das Präsidium vertreten. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zur Vertretung berechtigt. Die Präsidiumsmitglieder haben Einzelvertretungsvollmacht bei Rechtsgeschäften bis zu einem Wert von 5.000,00 €.

Bei Rechtsgeschäften in einem Wert über 5.000,00 € bis zu 10.000,00 € müssen zwei Präsidiumsmitglieder unterschriftlich zustimmen.

Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 10.000,00 € verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

(3) Rechtsgeschäfte über einen Wert von 25.000,00 € hinaus bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

(4) Die Wahl des Präsidiums erfolgt alle 3 Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher, gemeiner Wahl. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen.

Zu Präsidiumsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

(5) Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(6) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist das Präsidium befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger einzusetzen. Eine Neuwahl muss stattfinden, wenn seit der letzten Wahl die Hälfte der Präsidiumsmitglieder ausgeschieden ist. Scheidet während seiner Amtszeit der Präsident oder einer der 4 Vizepräsidenten aus, so kann eine Neuwahl durch das Präsidium festgesetzt werden. Diese muss stattfinden, wenn dies 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich fordern.

(7) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums regelt dessen Geschäftsverteilungsplan.

### § 22 Präsidiumssitzung

(1) Sitzungen des Präsidiums sollen bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich stattfinden.

Präsidiumssitzungen müssen einberufen werden, wenn es ein Präsidiumsmitglied unter Angabe von Gründen verlangt. Das Präsidium tagt in der Regel in geschlossener Sitzung.

(2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Präsidiumsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(3) Die Präsidiumssitzung leitet der Präsident, in seiner Abwesenheit ein Präsidiumsmitglied. Die Reihenfolge bestimmt sich nach § 21 (1).

(4) Dem Präsidium obliegen folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der grundsätzlichen Richtlinien der Führung des Vereins
- b) Beschlüsse der Beitragsordnung nach Anhörung des Vorstandes
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
- d) Beschlüsse über den Einsatz und die Weiterbildung von Übungsleitern

Fassung vom: 08.12.2015



## Satzung des VfB Leisnig e.V.

e) Beschlüsse zu Fragen des Männerbereiches

(5) In dringenden Fällen kann das Präsidium, aber auch der Vorstand auf schriftlichem Wege abstimmen.

### § 23 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidium und weiteren Vorstandsmitgliedern für besondere Aufgaben.

(2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 3 Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher, geheimer Wahl. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

(3) Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger einzusetzen.

(5) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt dessen Geschäftsverteilungsplan.

### § 24 Vorstandssitzung

(1) Sitzungen des Vorstandes sollen bei Bedarf, jedoch mindestens siebenmal jährlich stattfinden.

Vorstandssitzungen müssen einberufen werden, wenn es mindestens 3 Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen verlangen. Vorstandssitzungen beginnen in der Regel mit einer Fragestunde für Mitglieder.

(2) Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, in seiner Abwesenheit ein Präsidiumsmitglied, sollte keines der Präsidiumsmitglieder anwesend sein, so wird die Sitzung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet, die Reihenfolge bestimmt sich nach §§ 21 (1).

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Mit Erhalt des beschlossenen, jährlichen Terminplanes gelten die regelmäßigen Vorstandssitzungen als ordnungsgemäß eingeladen.

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

### § 25 Kassenprüfer

(1) Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Präsidium Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören, sie werden für zwei Jahre bestellt.

(2) Scheidet ein Kassenprüfer aus der Funktion aus, führt der verbleibende die Rechnungsprüfung allein weiter. Spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung ist ein Nachfolger zu bestellen.

### § 26 Vereinsausschüsse

(1) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung, für Aufgaben, die ihm obliegen, Ausschüsse einzusetzen, insbesondere

a) einen Spielausschuss

b) einen Vergnügungsausschuss

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf durch Vorstandsbeschluss gebildet werden.

(2) Die Ausschüsse werden in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse werden durch den Vorstand berufen.

Fassung vom: 08.12.2015

## § 27 Spielausschuss

(1) Der Spielausschuss unterstützt den Vorstand sowohl bei der sportlichen Ausbildung und Betreuung der aktiven Mitglieder einschließlich der Übungsleiter und Schiedsrichter, der ordnungsgemäßen Durchführung des Spiel- und Sportbetriebes, als auch der Regelung von spieltechnischen Angelegenheiten des Männer- und Nachwuchsbereiches.

Er hat dementsprechende Vorschlagsrechte und arbeitet selbständig.

(2) Dem Spielausschuss gehören Mitglieder des Vorstandes, die Übungsleiter und Betreuer sämtlicher Mannschaften, die Schiedsrichter sowie weitere berufene, sachkundige Mitglieder an.

(3) Der Spielausschuss wird durch den Sportwart geleitet. In dessen Abwesenheit leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Sitzung.

(4) Der Spielausschuss führt in der Regel einmal wöchentlich Beratungen durch.

## § 28 Vergnügungsausschuss

(1) Der Vergnügungsausschuss berät den Vorstand hinsichtlich der vereinsseitigen, geselligen Veranstaltungen. Er hat dementsprechende Vorschlagsrechte.

(2) Der Vergnügungsausschuss arbeitet selbständig, er bereitet die Veranstaltungen mit Zustimmung des Vorstandes vor, organisiert, leitet und nachbereitet sie.

(3) Dem Vergnügungsausschuss gehören neben dem Vergnügungswart, der diesen leitet, weitere berufene, sachkundige Mitglieder an. Der Vergnügungsausschuss kann sich beliebig aus der Reihe der aktiven und passiven Mitglieder ergänzen.

(4) Der Vergnügungsausschuss tagt nach Bedarf und in eigener Zuständigkeit.

## D. Sonstige Bestimmungen

### § 29 Haftpflicht

Für die aus dem Spiel- und Vereinsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Vereinsräumen haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

### § 30 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

(2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. §§ 16 bis 19 sind zu beachten.

(3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Präsident, der Geschäftsführer und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt.

Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff. BGB.

(4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leisnig, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden muss.

(5) Der Präsident hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Döbeln (neu durch Neuordnung der Gerichtsbezirke: **Chemnitz**) anzumelden.

## Satzung des VfB Leisnig e.V.

### § 30 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.12.2015 beschlossen.  
Sie ist nach Eintragung vom 26.01.2016 unter VR 5347 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz in Kraft getreten.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.